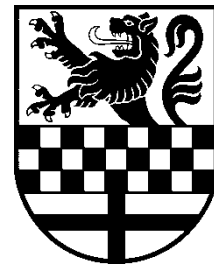


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 19	Ausgegeben in Lüdenscheid am 11.05.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
11.05.2022	Märkischer Kreis	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve	489
04.05.2022	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“ Beschluss zur förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	495
28.04.2022	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Festsitzung des Rates am 21.05.2022	497
04.05.2022	Stadt Plettenberg	Verwaltungsgebührensatzung vom 04.05.2022	498
11.05.2022	Stadt Neuenrade	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve	503
28.04.2022	Stadt Iserlohn für die Bezirksregierung Arnsberg	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt A2 von der Umspannanlage (UA) Garenfeld (Hagen) bis Pkt. Ochsenkopf (Iserlohn), Antrag der Amprion GmbH vom 21.09.2021	507
06.05.2022	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Tagesordnung einer Sitzung des Sparkassenzweckverbandes am 30.05.2022	509
06.05.2022	Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis	Tagesordnung einer Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 19.05.2022	510
11.05.2022	Stadt Neuenrade	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade	510
06.05.2022	Stadt Balve	Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve	512

09.05.2022	Stadt Hemer	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve	517
10.05.2022	Stadt Hemer	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 15.05.2022	520
11.05.2022	Stadt Hemer	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade	520
11.05.2022	Stadt Hemer	Satzung über die Abfallentsorgung vom 11.05.2022	523

DER VORHABEN, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN GEMÄß § 10 ABS. 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, hat mit 3 separaten Anträgen vom 10.12.2020, eingegangen beim Märkischen Kreis am 01.02.2021, gemäß §§ 4, 6 und 19 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, jeweils eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 3) vom Typ Enercon E-138 EP3 in Balve an den nachfolgenden Standorten mit folgenden wesentlichen (technischen) Daten beantragt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen	46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2	46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2	46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m	160 m	160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

Den Antragsunterlagen nach sollen die jeweiligen Anlagen im 1. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die 3 beantragten Vorhaben bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen

Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – ImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis – Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Standorte der 3 Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich eine kumulierende Wirkung mit den vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen. Die Anlagen stellen eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG dar.

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung - ist für 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Ergebnisse der Vorprüfungen wurden bereits mit öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Märkischen Kreises (Nr. 11), ausgegeben in Lüdenscheid am 17.03.2021, bekannt gemacht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>). Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegten Gutachten sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Für den Märkischen Kreis sowie den Bereich der Stadt Balve, der Stadt Hemer sowie der Stadt Neuenrade erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags bis donnerstags zusätzlich von 13:30 - 15:30 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Telefonische Anmeldung und Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. 02351 966 6838). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

b) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in Zimmer 44:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags zusätzlich von 14:30 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926144. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

c) Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in der 7. Etage:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags bis donnerstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme und individuelle Terminvereinbarung ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Rudek (Email: s.rudek@hemer.de, Tel. 02372 551229) möglich. Aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltende Schutz- und Hygienebestimmungen sind bei der persönlichen Vorsprache zu berücksichtigen.

d) Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden beim Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42:

montags bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr

dienstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

donnerstags zusätzlich von 14:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02392 693-61. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

e) Internet

Alle bei den Stellen unter a) bis d) ausgelegten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) einzusehen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Konkretisierung der Genehmigungsanträge (Betriebseinschränkung), vom 24.03.2022
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Brandschutzkonzept, vom 29.07.2020
- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Ramboll Deutschland GmbH, vom 09.11.2020
- Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 08.01.2021
- Nachtrag zum Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 02.03.2021
- Gutachterliche Stellungnahme der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.03.2022
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) der edoca GmbH & Co. KG vom 08.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil I der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil II der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.02.2021
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung der ecoda GmbH & Co. KG, vom 10.08.2021

5. Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV bis einschließlich zum

20.07.2022

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,
- beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (20.07.2022, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

6. Online-Konsultation

Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsrisiko bei Großveranstaltungen entfällt ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung. Die Erörterung findet gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung.

Die verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16, 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen die Online Konsultation vertagen oder wegfallen

lassen. Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge dessen wird auch der genaue Zeitraum der Online-Konsultation öffentlich bekannt gegeben.

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. Nichtteilnahme des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/ oder der Teilnahme an der Online-Konsultation können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Abschließend wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften nach BImSchG, 9. BImSchV, UVPG und PlanSiG hingewiesen.

Lüdenscheid, den 11.05.2022, Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2,
46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2,
46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung
gez. Dienstel-Kümper



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“

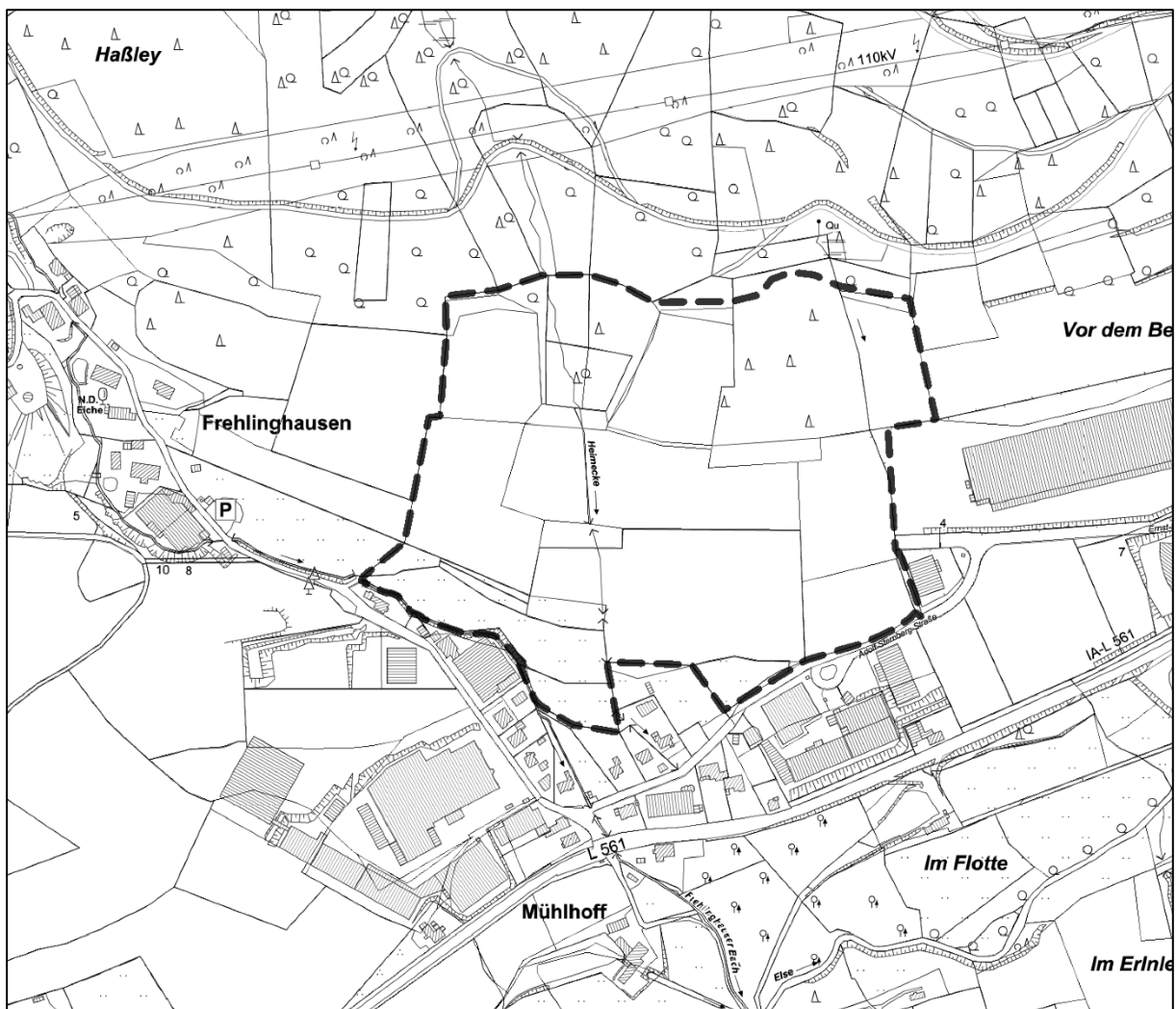
hier: Beschluss zur förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgenden Beschluss gefasst: „Die zum Bauungsplanentwurf Nr. 412 „Osterloh-West II“ während der Planauslegung eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung durch den Rat der Stadt Plettenberg abgewogen.

Die Durchführung der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.“

Durch die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 412 „Osterloh-West II“ soll die planungsrechtliche Grundlage zur Bebauung von Gewerbeflächen im Bereich Plettenberg-Osterloh geschaffen werden. Der Bauungsplan wird als Angebotsbauungsplan aufgestellt und im regulären Verfahren durchgeführt.



Lageplan: Geltungsbereich des Bauungsplans; Auszug aus dem Geodatenportal MK – ohne Maßstab

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 100, 103, 104, 105, 106, 107 (tlw.), 108, 109, 110, 111, 112 (tlw.), 113, 114, 115, 116, 117, 118, 454, 483 (tlw.), 609, 612, 615 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Holthausen sowie die Flurstücke 121 (tlw.) und 237 der Flur 7, Gemarkung Holthausen. Ein Lageplan ist der Bekanntmachung beigelegt.

Der Entwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 412 „Osterloh-West II“ nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

19.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 230 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.stadtplanung-plettenberg.de

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Plettenberg eingeführt worden, sodass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter s.steinmann@plettenberg.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02391/923-224 im Rathaus der Stadt Plettenberg erfolgen kann.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt und eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 412 „Osterloh-West II“ mit Aussagen zum Immissionsschutz, zur Auswirkung der Planung, zu Altlasten sowie zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2022
- Bepflanzungsplanung, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Februar 2022; Darstellung der Bepflanzung der talseitigen Böschung
- Kompensation zur Waldumwandlung, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2022; Darstellung der Kompensationsmaßnahmen zugunsten einer Waldumwandlung
- Artenschutzprüfung Stufe I, HKR, Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl, September 2020
- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Umweltakustik, Heine + Jud, Dortmund, Dezember 2021, Untersuchung der Vorbelastung
- Geotechnischer Bericht gemäß EC-7, Geotechnik-Institut-Dr. Höfer GmbH & Co. KG, Dortmund, Juni 2020, Bericht zur Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung
- Hydrogeologischer Bericht, Geotechnik-Institut-Dr. Höfer GmbH & Co. KG, Dortmund, September 2020

3) Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Mensch

Hier insbesondere zum Immissionsschutz und zur Geräuschkontingentierung:

- Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 15.07.2021
- Stellungnahme Märkischer Kreis – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 20.08.2021

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Hier insbesondere zur Waldumwandlung und zu geschützten Biotopen:

- Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz vom 06.08.2021
- Stellungnahme Märkischer Kreis – Untere Naturschutzbehörde – vom 20.08.2021

Schutzgut Boden

Hier insbesondere zum Baugrund, zum Bergbau und zu schutzwürdigen Böden:

- Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW vom 02.08.2021
- Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 16.08.2021
- Stellungnahme Märkischer Kreis – Untere Bodenschutzbehörde – vom 20.08.2021

Schutzgut Wasser

Hier insbesondere zum Schichtenwasser/ Grundwasser und zur Niederschlagswasserbeseitigung:

- Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 16.08.2021
- Stellungnahme Märkischer Kreis – Untere Wasserbehörde – vom 20.08.2021

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

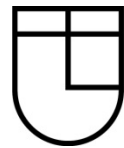
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Beschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 412 „Osterloh-West II“ einschließlich aller umweltrelevanter Informationen wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 04.05.2022

Der Bürgermeister

Schulte



Stadt
Lüdenscheid

Tagesordnung
der Festsitzung des Rates der
Stadt Lüdenscheid,
am Samstag, dem 21.05.2022, 11:00 Uhr,
im Theatersaal des Kulturhauses,
Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 58511 Lüdenscheid

Wichtiger Hinweis **für Besucherinnen und Besucher**

Die Kapazität für Besucherinnen und Besucher ist begrenzt.

Bitte melden Sie sich zur Sitzung unter der Telefonnummer 02351/17-1509 an.

Die Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

Ein Einlass ohne bestätigte Anmeldung kann nicht garantiert werden.

Der Einlass erfolgt am Haupteingang des Kulturhauses nach den am Sitzungstag geltenden Regelungen zum Coronaschutz.

Generell gilt zudem:

- Im Sitzungssaal ist mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Personen mit Krankheitssymptomen haben der Sitzung fernzubleiben.

Öffentliche Sitzung

1. Verleihung des Ehrenrings der Stadt
Lüdenscheid an Herrn Rudolf Sparing
2. Verabschiedung des Bürgermeisters a. D.
Dieter Dzewas
3. Verabschiedung des Ersten Beigeordneten
und Stadtkämmerers a. D.
Dr. Karl Heinz Blasweiler
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen
Ratsmitglieder

Im Anschluss findet ein Empfang für geladene Gäste statt.

Lüdenscheid, den 28.04.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg vom 04.05.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW S. 1072), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Satzungsregelungen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Plettenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

- a) für Leistungen, für die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) für Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Plettenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird unmittelbar mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Gebührensschuldner haben Anspruch auf eine Quittung; bei Gebühren bis zu einer Höhe von 20 Euro soll vom Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides (über die Quittung hinaus) regelmäßig abgesehen werden. Das gilt auch für Online-Dienstleistungen.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, bereinigt Seite 570;2005 Seite 818) im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 04.05.2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (12.05.2022). Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg vom 06.11.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.12.2015 mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg ab 12.05.2022

Gebührentarif		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke schwarz/weiß bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,00 0,60
b)	Bei Format DIN A 3 für jede Seite	1,50
c)	Farbkopien und -ausdrücke DIN A 4 DIN A 3	1,50 2,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	15,20
e)	Abgabe von Plots in analoger Form maßstabsunabhängig DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	 11,50 13,50 15,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00
c)	Beglaubigung von Zeugnissen: pro Beglaubigung Bei Mehrfachbeglaubigungen eines Zeugnisses bis zu drei Exemplaren ist jeweils nur die Erstbeglaubigung gebührenpflichtig	 5,00

d)	Erteilung eines Nachweises aus archivierten Personenstandsbüchern	6,00
3. a)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen je angefangene halbe Stunde	30,50
b)	Sondernutzungserlaubnisse, soweit nicht nach Tarif 3g) zu berechnen 1. Nachschauen oder Abnahmen bei Sondernutzungen für Großveranstaltungen (Kirmessen, Volksfeste, Jahrmärkte etc.), Werbung im öffentlichen Verkehrsraum und bei Sondernutzungen, die in die Substanz des Straßenkörpers eingreifen (Aufgrabungen, Verankerungen etc.)	30,50
c)	Sonstige Bescheinigungen, sofern nicht Gebührenfreiheit gilt, je angefangene 15 Minuten	15,20
d)	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 und / oder § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Plettenberg jede angefangene halbe Stunde	30,50
e)	Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. §§ 6 und 7 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) je Bescheid (inkl. 19% Mehrwertsteuer)	40,00

f)	Genehmigung zur Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus für die Errichtung oder die Erschließung von Bauvorhaben. - je angefangene halbe Stunde (mindestens jedoch den Umfang für 3 Stunden)	30,50
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde Bewilligungen und Erklärungen der vorgenannten Art sind gebührenfrei, wenn sie im Interesse der Stadt für den Straßen-, Kanal- oder Wasserleitungsbau erforderlich sind.	30,50
5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
6.	Zweitausfertigungen 1. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. 2. - Anfertigung von Nachdrucken von Steuer- und Gebührenbescheiden bis zu fünf Nachdrucken im selben Geschäftsvorfall - Für jeden weiteren Nachdruck im selben Geschäftsvorfall	5,00 5,00 2,00
7.	Fundwesen; Versicherungsbescheinigung	10,00
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	30,50

9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Untersuchungen, Bauleitungen, Abnahmen, Planungen, Planerstellungen, Beratungs-, Unterstützungs-, und Kontrolleleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,50
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,50
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00
	Erfordert zu Tarifstelle 9 die Handlung (§ 2, Absätze 1 und 2) einen größeren Aufwand oder betrifft die Handlung mehrere Verwaltungsbereiche, kann anstatt der Gebührenfestsetzung nach den Stundensätzen eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 der Satzung festgesetzt werden.	
10.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr/ Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	
	je angefangene halbe Stunde	30,50
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen, und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, und Wiederherstellungsarbeiten bei Schäden, die durch Dritte entstanden sind	
	je angefangene halbe Stunde	30,50
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	

	je angefangene halbe Stunde	30,50
13.	Aktenanforderung (Hausakte, archiviert) Akteneinsicht in Diensträumen je Akte je weiteren zur selben Hausakte gehörenden Bandes zzgl.	15,00 5,00
	Von der Erhebung der Gebühr unter Nr.13 und 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger bei DIN A 3 und 4 bis 10 Seiten ab 10 Seiten	4,00 8,00
15.	Personenstandsrechtliche Amtshandlungen	
a)	Nutzung des Ratssaales (anstelle des Trauzimmers) für standesamtliche Eheschließung, nach Vereinbarung, Zusatzgebühr	90,00
b)	1. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, nach Vereinbarung, Zusatzgebühr 2. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, am Wochenende (in der Regel samstags), nach Vereinbarung, Zusatzgebühr	96,00
c)	Ausstellen von Bescheinigungen über die Namensführung	111,00
d)	Beurkundung von namensrechtlichen Erklärungen	10,00
e)	Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls	25,00
f)	Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt	10,00

g)	Anträge für die Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00
h)	Auskunft aus Personenstandsregister	8,00
i)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
j)	Eheschließung (anderes Standesamt)	50,00
k)	Ehevoraussetzung	50,00
l)	Ehevoraussetzungen Auslandsbeteiligung	80,00
m)	Eidesstattliche Versicherung	25,00
n)	Nachbeurkundung Eheschließung / Geburt	50,00
o)	Nachbeurkundung Sterbefall	25,00
p)	Namensrechtliche Erklärung	30,00
q)	Suche eines Eintrags	24,00
16.	Leichenpass	25,00
17.	Meldewesen	
a)	Meldebescheinigung	10,00
b)	Melderegisterauskunft einfach	15,00
c)	Melderegisterauskunft erweitert	20,00
d)	Selbstauskunft SteuerID	5,00
18.	Sicherstellung eines Fundtieres Aufbewahrung eines Fundtieres	22,00 12,00 pro Tag
19.	Wohnraumförderung	
a)	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	15,00

b)	Ausübung eines Besetzungs- oder Benennungsrechts nach § 17 Abs. 3 WFNG NRW	15,00
c)	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 7 WFNG NRW	15,00
d)	Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW) je Wohnung	30,00
e)	Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 2 WFNG NRW je Wohnung	30,00
f)	Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Abs. 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung	150,00
g)	Auskunftserteilung nach § 16 Abs. 4 WFNG NRW	5,00
h)	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zum Ansatz von Zinersatz und von erhöhten Erbbauzinsen gem. §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird	100,00
i)	Bestätigung des Endtermins der Zweckbindung von Wohnraum nach § 24 Abs. 1 Alt. 2 WFNG NRW	5,00
j)	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	15,00
23.	Mehrwertsteuer / Verpackungs- und Portokosten - Generalklausel Soweit die vorgenannten Leistungen und Tätigkeiten der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird	allgemein

	<p>die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich der Gebühr erhoben.</p> <p>Falls städt. Leistungen versendet werden, sind zusätzlich die tatsächlich ermittelbaren Verpackungs- und Portokosten zu berücksichtigen.</p>	
--	---	--

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 04.05.2022

Der Bürgermeister

gez.
-Schulte-



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

DER VORHABEN, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN GEMÄß § 10 ABS. 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, hat mit 3 separaten Anträgen vom 10.12.2020, eingegangen beim Märkischen Kreis am 01.02.2021, gemäß §§ 4, 6 und 19 i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, jeweils eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 3) vom Typ Enercon E-138 EP3 in Balve an den nachfolgenden Standorten mit folgenden wesentlichen (technischen) Daten beantragt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen	46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2	46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2	46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m	160 m	160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

Den Antragsunterlagen nach sollen die jeweiligen Anlagen im 1. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die 3 beantragten Vorhaben bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis – Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Standorte der 3 Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich eine kumulierende Wirkung mit den vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen. Die Anlagen stellen eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG dar.

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – ist für 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Ergebnisse der Vorprüfungen wurden bereits mit öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Märkischen Kreises (Nr. 11), ausgegeben in Lüdenscheid am 17.03.2021, bekannt gemacht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>). Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegten Gutachten sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Für den Märkischen Kreis sowie den Bereich der Stadt Balve, der Stadt Hemer sowie der Stadt Neuenrade erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags bis freitags

08:30 - 12:00 Uhr

montags bis donnerstags

zusätzlich von 13:30 - 15:30 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Telefonische Anmeldung und Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. 02351 966 6838). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

b) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in Zimmer 44:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags zusätzlich von 14:30 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926144. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

c) Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in der 7. Etage:

montags bis freitags
08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags
zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme und individuelle Terminvereinbarung ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Rudek (Email: s.rudek@hemer.de, Tel. 02372 551229) möglich. Aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltende Schutz- und Hygienebestimmungen sind bei der persönlichen Vorsprache zu berücksichtigen.

d) Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden beim Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42:

montags bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr
dienstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags zusätzlich von 14:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02392 693-61. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

e) Internet

Alle bei den Stellen unter a) bis d) ausgelegten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) einzusehen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Konkretisierung der Genehmigungsanträge (Betriebseinschränkung), vom 24.03.2022
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Brandschutzkonzept, vom 29.07.2020
- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Ramboll Deutschland GmbH, vom 09.11.2020
- Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 08.01.2021
- Nachtrag zum Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 02.03.2021
- Gutachterliche Stellungnahme der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.03.2022
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) der ecoda GmbH & Co. KG vom 08.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil I der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil II der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.02.2021
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung der ecoda GmbH & Co. KG, vom 10.08.2021

5. Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV bis einschließlich zum

20.07.2022

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,
- beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (20.07.2022, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

6. Online-Konsultation

Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsrisiko bei Großveranstaltungen entfällt ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung. Die Erörterung findet gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung.

Die verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16, 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen die Online Konsultation versagen oder wegfällen lassen. Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge dessen wird auch der genaue Zeitraum der Online-Konsultation öffentlich bekannt gegeben.

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. Nichtteilnahme des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/ oder der Teilnahme an der Online-Konsultation können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Abschließend wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften nach BImSchG, 9. BImSchV, UVPG und PlanSiG hingewiesen.

Neuenrade, 11.05.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 66.21.3.4-2021-4

Dortmund, den 28.04.2022

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt A2 von der Umspannanlage (UA) Garenfeld (Hagen) bis Pkt. Ochsenkopf (Iserlohn), Antrag der Amprion GmbH vom 21.09.2021

Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) eine Online-Konsultation durch. Gesetzliche Grundlage für eine Online-Konsultation ist § 5 Abs. 2 bis 5 i.V.m. § 1 Nr. 9 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 43a EnWG.

Ursprünglich war vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Angesichts der zahlreichen Einwendungen bzw. Stellungnahmen ist mit der Teilnahme eines großen Personenkreises zu rechnen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehende Sicherstellung der Hygienemaßnahmen hat die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde beschlossen, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Die Rechtsgrundlage hierfür hat die Bundesregierung mit dem Planungssicherstellungsgesetz geschaffen. Hierdurch ist gewährleistet, dass einerseits das laufende Planfeststellungsverfahren und andererseits die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden den Einwendern, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW und den Behörden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen durch Einstellung in eine geschützte Ablage im Internet zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch schriftliche individuelle Benachrichtigung durch die Planfeststellungsbehörde, die die Zugangsdaten für den Abruf der Informationen beinhaltet. Die **Online-Konsultation** findet vom **Montag, den 16.05.2022 bis zum Montag, den 13.06.2022** statt. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Montag, den

13.06.2022 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den Beteiligten und Einwendern auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können, sofern sie nicht bereits als Einwender automatisch Zugangsdaten erhalten haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, E-Mail: Energieleitungen@bra.nrw.de rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Argumente prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der Einwendung ist somit nicht erforderlich.
2. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).
3. Bei Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, erhält nur dieser die Benachrichtigung über die Online-Konsultation.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Ferner wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter der **<https://www.bra.nrw.de/4003085>** abgerufen werden kann.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Alcinkaya

Einladung

Hiermit lade ich zur Sitzung des **Sparkassenzweckverbandes** der Städte Hemer und Menden ein.

Die Sitzung findet statt am

30.05.2022, um 16.30 Uhr,

**im großen Veranstaltungsraum der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden,
Hauptstraße 206,
58675 Hemer.**

Menden, 06.05.2022

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister der Stadt Menden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tagesordnung	
	I. Öffentliche Sitzung
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Vereinigung der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden mit der Sparkasse Arnsberg-Sundern zur Sparkasse Nördliches Sauerland
3.	Verschiedenes

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis

Bekanntmachung

Am 19. Mai 2022 findet um 17:00 Uhr im Hotel-Restaurant Kaisergarten, Hinterm Wall 15 in Neuenrade, eine Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2021
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2021 mit Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des SVWL sowie des Lageberichtes durch den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 4 SpkG; Beschluss zur Verwendung des Jahresüberschusses per 31.12.2021 nach § 25 SpkG und Entlastung der Organe gemäß § 8 Abs. 2 f) SpkG mit Bericht des Vorstandes zur Entwicklung der Sparkasse
3. Anfragen

Plettenberg, 06. Mai 2022

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

gez.
Hubert Sauer



Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade

- einschließlich der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks im Zuge der K 11 zur Kreuzung der „Gelmecke“
- der Anpassung der Kreuzung L 683 (Ihmerter Str.) / Stuken / Auf dem Giebel
- der Anpassung der Kreuzung K 11 n / Rütterschlad / Buschweg

- der Anpassung der Einmündung K 11n / Heidermühle
- der wasserrechtlichen Maßnahmen,
- der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrs-wegenetz und den Anlagen Dritter,

auf dem Gebiet der Stadt Altena, Gemarkung Evingsen, Flur 8 und Gemarkung Dahle Flur 1

auf dem Gebiet der Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11 und 12

auf dem Gebiet der Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 5, 8 und 9

auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4

- Deckblattverfahren I -

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Das Verfahren wurde bereits am 03.12.2015 eingeleitet. Die Planunterlagen haben vom 10.02. – 09.03.2016 bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 23.03.2016. Der Erörterungstermin fand am 14.07.2020 statt. Im Rahmen der Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger sowie durch die Aktualisierung von Unterlagen ergaben sich erforderliche Änderungen der Antragsunterlagen. Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes
- Ergänzung eines Zufahrtsweges und einer Zufahrt
- Änderungen am Iserlohner Postweg
- Anlage einer Steilböschung
- Aktualisierung des Artenschutzgutachtens
- Kompensation für die Neuabgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops BT-4612-0255-2009 und der Erweiterung des Naturschutzgebietes MK-019
- Verrohrungsöffnung der Gelmecke in der vorhandenen K11
- Anbindung der Gemeindestraße an die K 11n
- Planänderungen bezüglich der Anbindungen des Forstweges Gelmecke West
- Richtigstellung der wassertechnischen Regelungen
- Überarbeitung der Lärmtechnik
- Überarbeitung des Fachbeitrages Wasser-rahmenrichtlinie (FB WRRL)
- Änderungen von Grundstücksbezeichnungen
- Aussagen zum Klimaschutz (Berücksichtigungsgebot gem. § 13 Bundes-Klimaschutzgesetzes)

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Altena, Balve, Hemer und Neuenrade aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4,
- Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flure 11 und 12,
- Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flure 5, 8 und 9,
- Stadt Altena, Gemarkung Dahle, Flur 1.

Die geänderten Planunterlagen – Deckblatt I – (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

30. Mai 2022 – 29. Juni 2022 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

<p>Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Abteilung Planen und Bauen Zimmer-Nr. 0.10</p> <p>Um Terminvereinbarung unter 02352/209-349 oder n.horn@altena.de wird gebeten.</p>	<p>Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr</p> <p>Freitag 09:00 – 12:00 Uhr</p>
<p>Stadt Balve, Widukindplatz, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“ Zimmer-Nr. 45</p> <p>Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926-145.</p>	<p>Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr</p> <p>Montag zusätzlich 14:30 bis 17:00 Uhr</p>

<p>Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Fachbereich 5 – Bauen 7. Etage im Flur vor Zimmer 713</p> <p>Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02372/551-337.</p>	<p>Montag – Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr</p> <p>Freitag 08:30 – 12:00 Uhr</p>
<p>Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (Rathaus), Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42</p>	<p>Montag – Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Dienstag 14.00 Uhr -16.00 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr</p>

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort wird die Unterlage auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3770> veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den vier o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch die **geänderte Planung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

13. Juli 2022 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich Einwendungen gegen die geänderten Unterlagen erhoben werden können und nicht mehr gegen die Ursprungplanung.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu der Unterlage abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW). Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Neuenrade, 11.05.2022

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden



Bekanntmachung der Stadt Balve für den Märkischen Kreis

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve

Die Stadt Balve macht für den Märkischen Kreis beiliegende öffentliche Bekanntmachung ortsüblich bekannt.

Balve, den 06.05.2022

gez.
H. Mühling
Bürgermeister

DER VORHABEN, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN GEMÄß § 10 ABS. 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, hat mit 3 separaten Anträgen vom 10.12.2020, eingegangen beim Märkischen Kreis am 01.02.2021, gemäß §§ 4, 6 und 19 i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, jeweils eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 3) vom Typ Enercon E-138 EP3 in Balve an den nachfolgenden Standorten mit folgenden wesentlichen (technischen) Daten beantragt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen	46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2	46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2	46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m	160 m	160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

Den Antragsunterlagen nach sollen die jeweiligen Anlagen im 1. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die 3 beantragten Vorhaben bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i. V. m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis – Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Standorte der 3 Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich eine kumulierende Wirkung mit den vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen. Die Anlagen stellen eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG dar.

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung - ist für 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Ergebnisse der Vorprüfungen wurden bereits mit öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Märkischen Kreises (Nr. 11), ausgegeben in Lüdenscheid am 17.03.2021, bekannt gemacht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>). Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegten Gutachten sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Für den Märkischen Kreis sowie den Bereich der Stadt Balve, der Stadt Hemer sowie der Stadt Neuenrade erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags bis donnerstags zusätzlich von 13:30 - 15:30 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Telefonische Anmeldung und Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. 02351 966 6838). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

b) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in Zimmer 44:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags zusätzlich von 14:30 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926144. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

c) Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in der 7. Etage:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags bis donnerstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme und individuelle Terminvereinbarung ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Rudek (Email: s.rudek@hemer.de, Tel. 02372 551229) möglich. Aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltende Schutz- und Hygienebestimmungen sind bei der persönlichen Vorsprache zu berücksichtigen.

d) Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden beim Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42:

montags bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr

dienstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

donnerstags zusätzlich von 14:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02392 693-61. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

e) Internet

Alle bei den Stellen unter a) bis d) ausgelegten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) einzusehen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Konkretisierung der Genehmigungsanträge (Betriebseinschränkung), vom 24.03.2022
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Brandschutzkonzept, vom 29.07.2020
- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Ramboll Deutschland GmbH, vom 09.11.2020
- Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 08.01.2021
- Nachtrag zum Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 02.03.2021
- Gutachterliche Stellungnahme der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.03.2022
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) der ecoda GmbH & Co. KG vom 08.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil I der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil II der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.02.2021
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung der ecoda GmbH & Co. KG, vom 10.08.2021

5. Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV bis einschließlich zum

20.07.2022

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,
- beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (20.07.2022, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

6. Online-Konsultation

Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsrisiko bei Großveranstaltungen entfällt ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung. Die Erörterung findet gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung.

Die verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16, 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen die Online Konsultation vertagen oder wegfallen lassen. Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge dessen wird auch der genaue Zeitraum der Online-Konsultation öffentlich bekannt gegeben.

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. Nichtteilnahme des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/ oder der Teilnahme an der Online-Konsultation können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Abschließend wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften nach BImSchG, 9. BImSchV, UVPG und PlanSiG hingewiesen.

Lüdenscheid, den 11.05.2022, Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2,
46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2,
46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung
gez. Dienstel-Kümper

Amtliche Bekanntmachung

DER VORHABEN, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN GEMÄß § 10 ABS. 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, hat mit 3 separaten Anträgen vom 10.12.2020, eingegangen beim Märkischen Kreis am 01.02.2021, gemäß §§ 4, 6 und 19 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, jeweils eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 3) vom Typ Enercon E-138 EP3 in Balve an den nachfolgenden Standorten mit folgenden wesentlichen (technischen) Daten beantragt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen	46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2	46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2	46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m	160 m	160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

Den Antragsunterlagen nach sollen die jeweiligen Anlagen im 1. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die 3 beantragten Vorhaben bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i. V. m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis – Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Standorte der 3 Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich eine kumulierende Wirkung mit den vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen. Die Anlagen stellen eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG dar.

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung - ist für 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Ergebnisse der Vorprüfungen wurden bereits mit öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Märkischen Kreises (Nr. 11), ausgegeben in Lüdenscheid am 17.03.2021, bekannt gemacht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>). Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegten Gutachten sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Für den Märkischen Kreis sowie den Bereich der Stadt Balve, der Stadt Hemer sowie der Stadt Neuenrade erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags bis freitags
08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags
zusätzlich von 13:30 - 15:30 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Telefonische Anmeldung und Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. 02351 966 6838). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

b) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in Zimmer 44:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags zusätzlich von 14:30 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926144. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

c) Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in der 7. Etage:

montags bis freitags
08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags zusätzlich
von 14:00 - 16:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme und individuelle Terminvereinbarung ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Rudek (Email: s.rudek@hemer.de, Tel. 02372 551229) möglich. Aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltende Schutz- und Hygienebestimmungen sind bei der persönlichen Vorsprache zu berücksichtigen.

d) Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden beim Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42:

montags bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr
dienstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags zusätzlich von 14:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02392 693-61. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

e) Internet

Alle bei den Stellen unter a) bis d) ausgelegten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) einzusehen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Konkretisierung der Genehmigungsanträge (Betriebseinschränkung), vom 24.03.2022
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Brandschutzkonzept, vom 29.07.2020
- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020

- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 30.10.2020
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Ramboll Deutschland GmbH, vom 09.11.2020
- Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 08.01.2021
- Nachtrag zum Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG, vom 02.03.2021
- Gutachterliche Stellungnahme der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.03.2022
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) der ecoda GmbH & Co. KG vom 08.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil I der ecoda GmbH & Co. KG, vom 11.01.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Teil II der ecoda GmbH & Co. KG, vom 04.02.2021
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung der ecoda GmbH & Co. KG, vom 10.08.2021

5. Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV bis einschließlich zum

20.07.2022

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,
- beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maer-kischer-kreis.de) erhoben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (20.07.2022, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

6. Online-Konsultation

Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsrisiko bei Großveranstaltungen entfällt ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung. Die Erörterung findet gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung.

Die verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16, 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen die Online-Konsultation vertragen oder wegfallen lassen. Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge dessen wird auch der genaue Zeitraum der Online-Konsultation öffentlich bekannt gegeben.

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. Nichtteilnahme des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/ oder der Teilnahme an der Online-Konsultation können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Abschließend wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften nach BImSchG, 9. BImSchV, UVPG und PlanSiG hingewiesen.

Hemer, den 09.05.2022

Stadt Hemer
Der Bürgermeister
Gez. Christian Schweitzer



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 15.05.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) sowie durch Gesetz vom 22.03.2018, (GVBl.2018 S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den § 27 und 31 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.2018 (GV.NRW. 1980 S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 10.05.2022 für das Stadtgebiet Hemer folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am Sonntag, dem 15.05.2022, dürfen alle Verkaufsstellen anlässlich des Tages der Familie in folgenden genannten und in der Anlage dargestellten Bereichen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Links- und rechtsseitig der Hauptstraße von der Einmündung Breddestraße, entlang der Einmündung Kantstraße, entlang der Einmündung Bräckerstraße, entlang der Einmündung Parkstraße, entlang der Einmündung Stephanstraße, entlang des unteren Einmündungsbereiches An der Steinert bis zur Einmündung Hauptstraße/ Bahnhofstraße, entlang der Einmündung Auf dem Hammer zur Hauptstraße, entlang der Einmündung Seuthestraße zur Hauptstraße bis einschl. der anliegenden Ladenlokale des Kreuzungsbereiches Hauptstraße /Hönnetalstraße.
- Felsenmeercenter (Eckgrundstück Stephanstraße/Im Ohi), Nöllenhofcenter (zwischen Seuthestraße und Bahnhofstraße) und Medio Center (zwischen Seuthestraße und Hauptstraße)
- Fläche zwischen der Straße „Am Nöllenhof“ und dem Hademareplatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 10.05.2022 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 10.05.2022

Stadt Hemer
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Christian Schweitzer



Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade

- einschließlich der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks im Zuge der K 11 zur Kreuzung der „Gelmecke“
- der Anpassung der Kreuzung L 683 (Ihmerter Str.) / Stuken / Auf dem Giebel
- der Anpassung der Kreuzung K 11 n / Rütterschlad / Buschweg
- der Anpassung der Einmündung K 11n / Heidermühle
- der wasserrechtlichen Maßnahmen,
- der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrs-wegenetz und den Anlagen Dritter,

auf dem Gebiet der Stadt Altena, Gemarkung Evingen, Flur 8 und Gemarkung Dahle Flur 1

auf dem Gebiet der Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11 und 12

auf dem Gebiet der Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 5, 8 und 9

auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4

- Deckblattverfahren I -

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Das Verfahren wurde bereits am 03.12.2015 eingeleitet. Die Planunterlagen haben vom 10.02. – 09.03.2016 bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 23.03.2016. Der Erörterungstermin fand am 14.07.2020 statt. Im Rahmen der Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger sowie durch die Aktualisierung von Unterlagen ergaben sich erforderliche Änderungen der Antragsunterlagen. Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes
- Ergänzung eines Zufahrtsweges und einer Zufahrt
- Änderungen am Iserlohner Postweg
- Anlage einer Steilböschung
- Aktualisierung des Artenschutzgutachtens
- Kompensation für die Neuabgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops BT-4612-0255-2009 und der Erweiterung des Naturschutzgebietes MK-019
- Verrohrungsöffnung der Gelmecke in der vorhandenen K11
- Anbindung der Gemeindestraße an die K 11n
- Planänderungen bezüglich der Anbindungen des Forstweges Gelmecke West
- Richtigstellung der wassertechnischen Regelungen
- Überarbeitung der Lärmtechnik
- Überarbeitung des Fachbeitrages Wasser-rahmenrichtlinie (FB WRRL)
- Änderungen von Grundstücksbezeichnungen
- Aussagen zum Klimaschutz (Berücksichtigungsgebot gem. § 13 Bundes-Klimaschutzgesetzes)

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Altena, Balve, Hemer und Neuenrade aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4,
- Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flure 11 und 12,
- Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flure 5, 8 und 9,
- Stadt Altena, Gemarkung Dahle, Flur 1.

Die geänderten Planunterlagen – Deckblatt I – (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

30. Mai 2022 – 29. Juni 2022 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

<p>Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Abteilung Planen und Bauen Zimmer-Nr. 0.10</p> <p>Um Terminvereinbarung unter 02352/209-349 oder n.horn@altena.de wird gebeten.</p>	<p>Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr</p> <p>Freitag 09:00 – 12:00 Uhr</p>
<p>Stadt Balve, Widukindplatz, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“ Zimmer-Nr. 45</p> <p>Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926-145.</p>	<p>Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr</p> <p>Montag zusätzlich 14:30 bis 17:00 Uhr</p>
<p>Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Fachbereich 5 – Bauen 7. Etage im Flur vor Zimmer 713</p> <p>Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02372/551-337.</p>	<p>Montag – Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr</p> <p>Freitag 08:30 – 12:00 Uhr</p>

Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (Rathaus), Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42	Montag – Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Dienstag 14.00 Uhr -16.00 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
--	--

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort wird die Unterlage auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3770> veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den vier o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch die **geänderte Planung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

13. Juli 2022 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich Einwendungen gegen die geänderten Unterlagen erhoben werden können und nicht mehr gegen die Ursprungsplanung.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu der Unterlage abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW). Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hemer, den 11.05.2022

Stadt Hemer
Der Bürgermeister
Gez. Christian Schweitzer



**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Hemer
vom 11.05.2022**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003

hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hemer betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hemer erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind oder die sie freiwillig übernommen hat:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LkrWG NRW) für private Haushalte, Kindergärten und Schulen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Hemer die ihr vom Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben bzgl. der Verwertung von Altpapier durch, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallwirtschaftssatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Hemer kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Hemer wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hemer gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen
 - a) Grünabfälle, d.h. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich,
 - b) Nahrungs- und Küchenabfälle, d.h. Obst- und Gemüseschalen, Schalen von Südfrüchten und Nüssen, Brotreste, Eierschalen, Fleisch-, Wurst-, Gemüse-, Kuchen- und Fischreste, Fischgräten, Knochen, Kaffeesatz, Filtertüten, Teefilter, Die Einsammlung und Beförderung von Nahrungs- und Küchenabfällen erfolgt getrennt von den Grünabfällen und ist dem Märkischen Kreis gem. § 5 Abs. 6 letzter Satz LKrWG übertragen.
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);

6. Einsammeln, Befördern, Sortieren, Verpressen und Verwerten von Altpapier, (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackungen (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
10. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagern von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet;
11. Betrieb eines Bringhofes;
12. Informationen und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen für private Haushalte, Kindergärten und Schulen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Altpapier, Wertstoffe), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik Altgeräten nach dem ElektroG, Entsorgung von Grünabfall (Strauch- und Grünschnitt)), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Annahme auf dem Bringhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. Gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können.

Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerezeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Blaue Tonne, Abgabe am Bringhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hemer sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art und Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können, oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Vom Einsammeln und Befördern sind auch die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Anlage zu der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung dargestelltem Positivkatalog (Positivliste) aufgeführt sind. Die Stadt Hemer kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und so aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 3 KrWG) nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stadt Hemer kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Ausgeschlossene Abfälle sind auch:
 - a) Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und von städtischen Friedhöfen
 - b) Schlagabraum

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Märkischen Kreis bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Märkischen Kreis zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Hemer bekannt gegebenen Terminen an das Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt Hemer in dem städtischen Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hemer liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hemer haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hemer liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Abschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfG Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss - und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Brauchtumsfeuer, die einer Genehmigung durch die Stadt Hemer unterliegen, werden im Einzelfall durch Ausnahme-genehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Hemer an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadt Hemer stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hemer gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2018, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Hemer bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:

- a) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l sowie Wechselbehälter mit einem Fassungsvermögen von 10 cbm, 20 cbm, 30 cbm und 40 cbm.
- b) Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen in den Größen 240 l und 1.100 l.
- c) Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1100 l.
- d) Depotcontainer für Alttextilien.
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grün-glas

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 10 l vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgelegten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Eine Änderung des Behältervolumens kann auf Wunsch des Eigentümers vierteljährlich (zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) einmal pro Quartal vorgenommen werden. Bei Vergrößerungen des Behältervolumens und anschließender Verkleinerung in dem gleichen Quartal ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten für das größere Behältervolumen mindestens für ein Quartal zu tragen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach der folgenden Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass die Gelben Tonnen oder Altpapiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen fehl befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Gelben Tonnen- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Gelben Tonnen- und/oder Altpapiergefäße ersetzt.

(7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Leichtverpackungen) nicht ausreichen sind und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hemer den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Hemer zu dulden und den / die Behälter entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang zu benutzen.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Umleerbehälter bis 240 l werden von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Entleerung vom Standort auf dem Grundstück an den Straßenrand transportiert, der Rücktransport des entleerten Behälters obliegt dem Grundstückseigentümer. Der dauernd beizubehaltende Standort der Behälter auf dem jeweiligen Grundstück wird durch Beauftragte der Stadt Hemer in Abstimmung mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer bestimmt. Er sollte nicht mehr als 15 m von der Straße entfernt sein. Der Zugang zu diesem Platz muss befestigt, mindestens 1 m breit und stufenlos

sein. Die Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l müssen vom Entsorgungsfahrzeug direkt zur Entleerung angefahren werden können.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, kann die Stadt Hemer den Aufstellungsort der Behälter für die Entleerung bestimmen. Der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter hat die Behälter zur Entleerung am Aufstellungsort bereitzustellen.
- (3) Nach der Entleerung hat der Grundstückseigentümer die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Hemer gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit dem blauen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in die grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

4. Grünabfälle, wie Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich sind, sofern keine Eigenkompostierung durchgeführt wird, in die bereitgestellten Grünabfallbehälter auf dem Bringhof der Stadt Hemer zu bringen. Die Baum- und Strauchteile dürfen nicht länger als 1 m sein und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten.
5. Bioabfälle, sofern sie überlassen werden, sind lose in die im Verbandsgebiet bzw. an den Bringhöfen aufgestellten Grün- oder Bioabfallbehälter einzubringen. Transportbehältnisse sind gesondert zu entsorgen.
6. Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Restmüllbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Die max. Befüllung der Umleerbehälter darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

60 l-Gefäß	25 kg
80 l-Gefäß	35 kg
120 l-Gefäß	50 kg
240 l-Gefäß	100 kg
360 l-Gefäß	150 kg
1.100 l-Gefäß	500 kg
2.500 l-Gefäß	1.000 kg
5.000 l-Gefäß	1.500 kg

Die max. Befüllung der Wechselbehälter darf jeweils das Gewicht von 10 t nicht überschreiten.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) In privaten Haushaltungen, in Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen angefallener Abfall darf nicht in Straßenpapierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Bauschutt - auch in Kleinstmengen - darf nicht in Abfallbehälter der Stadt eingefüllt werden. Bauschutt in Kleinmengen bis max. 75 kg Gewicht und 1 cbm Volumen kann gegen Entgelt am städt. Bringhof abgegeben werden.
- (11) Es ist untersagt, die in Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellten Straßenpapierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behälter aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft bezogen auf die Altpapier- tonne für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur in Bezug auf die Altpapier- tonne gemeinsam zugelassen, d. h. die übrigen Abfallgefäße sind von der Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft ausgeschlossen.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der grauen Umleerbehälter für Restmüll der Behältergrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 360 l erfolgt 14-täglich. Die Umleer- behälter für Restmüll mit einem darüber lie- genden Volumen werden wöchentlich ent- leert.
Die Abfallbehälter mit dem gelben Deckel für Leichtverpackungen werden im 2-Wochen- Rhythmus entleert.
Die Abfallbehälter mit dem blauen Deckel für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
Die Entleerung der grauen Umleerbehälter, der Abfallbehälter mit dem gelben Deckel und der Abfallbehälter mit dem blauen Deckel wird an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr vorgenommen.
- (2) Die Entleerung der Wechselbehälter erfolgt auf Abruf.
- (3) Die Sammelcontainer für Altglas werden je nach Bedarf geleert. Die Standorte werden von der Stadt Hemer ebenso bekanntgege- ben wie der Zeitpunkt des Aufstellens und Ab- ziehens der Behälter.

- (4) Die Einsammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll), Kühlgeräten und Elektrogroßge- räten erfolgt einmal im Monat. Die Abfuhrter- mine werden von der Stadt Hemer rechtzeitig bekanntgegeben. Diese Abfuhr ist vom An- schlussberechtigten und jedem anderen Ab- fallbesitzer im Stadtgebiet per Anforderungs- karte bei der Stadt Hemer oder online über die Homepage der Stadt Hemer zu beantragen.
- (5) Neben der Grünabfallsammlung über Depot- container auf dem städt. Bringhof führt die Stadt Hemer zu von der Stadt rechtzeitig be- kanntgegebenen Terminen Grünabfallsamm- lungen aus Privathaushalten über Bündels- ammlungen im Holsystem durch. Diese Ab- fuhr ist vom Anschlussberechtigten und je- dem anderen Grünabfallbesitzer im Stadtge- biet per Anforderungskarte bei der Stadt He- mer oder online über die Homepage der Stadt Hemer zu beantragen.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Wohnungs- einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach der Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll). Auch sperrige Abfälle sind ge- mäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsab- fälle.
- (2) Als sperriger Abfall im Sinne dieser Bestim- mung gilt Hausrat, z.B.:
 - a) Möbelstücke, Matratzen, Betten, Teppi- che,
 - b) Fahrräder, Roller, Wäscheständer, Koffer
- (3) Als sperrige Abfälle gelten z.B. nicht:
 - a) Gegenstände, die in den Sammelfahrzeu- gen nicht zerkleinert werden können, wie z. B. Schrott, Autoreifen, Gartenzäune, Geländer usw.;
 - b) Baumaterialien jeglicher Art;
 - c) Heizungsanlagen, Anlagen zur Wasser- ver- und Abwasserentsorgung, Autoteile und andere Abfälle, die nicht dem Haus- haltsabfall zuzuordnen sind;
 - d) Badewannen, Wasch- und Toilettenbe- cken, Türen und Fenster;
 - e) Gegenstände, die als Sondermüll zu beur- teilende Stoffe enthalten (z. B. Rasenmä- her mit Öl oder Treibstoff, Ölöfen/ Radia- toren mit Ölresten usw.);
 - f) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Ge- wichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlos- sen.
 - g) Gartenzäune und Geländer

- (4) Sperrige Abfälle werden auf Antrag (per Anforderung) des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers / Abfallerzeugers im Stadtgebiet außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in dem Rhythmus abgefahren, der in § 14 festgesetzt ist. Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten auch zum städt. Bringhof gebracht werden.
- (5) Sperrige Abfälle sind frühestens ab 20.00 Uhr des Vortages, spätestens am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straßengrenze (nicht auf dem eigenen Grundstück) so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird und dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt auch bei Unterbrechungen der Abfallentsorgung (§ 20 dieser Satzung) solange beim Abfallbesitzer, bis die Abfälle eingesammelt werden. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch nach 20.00 Uhr, vom Grundstückseigentümer von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung für die Müllabfuhr und durch die nicht abgeholten Abfälle entstanden sind. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich.

§ 16

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt/Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt/Gemeinde bekannt gegeben.

- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesez (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17

Bringhof

- (1) Der Bringhof der Stadt Hemer befindet sich im Gewerbepark Deilinghofen, Englandstraße 7, und wird von der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co KG im Auftrag der Stadt Hemer betrieben.
- (2) Am Bringhof können während der von der Stadt Hemer bekanntgegebenen Öffnungszeiten dieser Einrichtung folgende Abfälle abgegeben werden: Sperrmüll, Altholz, Bauschutt bis 1 cbm incl. Flachglas, Baumischabfälle, Grünabfälle bis 1 cbm, Kunststofffolien, Kunststoffkanister bis 10 l, Eisenmetalle, Nichteisenmetalle, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte, Kühlgeräte, Altpapier, Styropor, Altglas, Altkleider, Schuhe, Altglas, Metalleballagen und Altreifen ohne Felge bis Pkw-Größe (max. 4 Stück). Die Metalleballagen, Kunststofffolien und Kunststoffkanister müssen sauber und ohne schädliche Restanhaftungen sein.
- (3) Für bestimmte Abfälle können von der Stadt Hemer Entgelte erhoben werden.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hemer unverzüglich anzumelden, wenn erstmalig auf seinem Grundstück Abfälle entstehen und wenn sich die Abfallmenge durch Veränderung der Nutzung des Grundstücks wesentlich verändert. Er hat die voraussichtliche Menge des Abfalls, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken die Zahl der in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hemer unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Melderechtliche Versäumnisse von Bewohnern schützen den Grundstückseigentümer nicht vor für ihn nachteiligen gebührenrechtlichen Folgen.

§ 19

Auskunftspflicht/Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
Den Beauftragten/ Bediensteten der Stadt ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein.
Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Beauftragten und Bediensteten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten/ Bedienstete der Stadt Hemmer haben sich durch einen von der Stadt Hemmer ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hemmer obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, wie z. B. extremen Witterungsbedingungen, Teil- oder Vollsperrung von öffentlichen Straßen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Zur Entsorgung anfallende Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind, insbesondere dann, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15 dieser Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind. Die Abfälle sind in den zugelassenen Umleerbehältern an den Entleerungstagen frühestens ab 20.00 Uhr des Vortages bis spätestens 6.00 Uhr des Entsorgungstages zur Entsorgung bereitzustellen; das gilt auch für das Einsammeln von Sperrmüll, Grünabfall, Kühlgeräten und Elektrogroßgeräten.

- (3) Die Stadt Hemer ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt.
 - auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 dieser Satzung der Abfallentsorgung nicht überlässt.
 - von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 und § 10 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt.

- für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt/ benutzt.
- Depotcontainer entgegen § 12 Abs. 9 dieser Satzung außerhalb der Einfüllzeiten benutzt.
- das erstmalige Entstehen und Bereitstellen von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet.
- anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- Abfälle, die nicht auf dem Gebiet der Stadt Hemer entstanden sind, in Hemer dadurch entsorgt, dass er diese Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Hemer in die dort stehenden Abfallbehälter nach §§ 10 und 11 dieser Satzung einfüllt.
- auf dem Gebiet der Stadt Hemer Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt.
- Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die weggeworfenen Abfälle entstanden sind. Diese Regelung gilt nicht für Depotcontainer im Bringsystem.
- mit Abfällen befüllte Kühlgeräte zur Entsorgung bereitstellt.
- mit Treib- oder Brennstoff gefüllte Haushalts- und Gartengeräte zur Entsorgung bereitstellt.
- die nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 19 erforderlichen Nachweise und Auskünfte nicht vorlegt bzw. abgibt.
- die nicht aus privaten Haushaltungen stammenden Abfälle zur Verwertung in die in § 10 genannten Sammelsysteme einbringt.
- entgegen § 4 schadstoffhaltige Abfälle nicht ordnungsgemäß an den Sammelstellen und -fahrzeugen übergibt.
- entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll außerhalb der genannten Zeiten bereitstellt und / oder elektrische Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Radiatoren, Geräte der Unterhaltungs- und der Informationselektronik sowie sonstige Haushaltselektrogeräte nicht getrennt vom übrigen Sperrmüll aufstellt.
- entgegen § 9 der Verpflichtung zur Beseitigung ausgeschlossener Abfälle nicht nachkommt,
- entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle verpresst in die Behälter einfüllt oder Abfälle in die Behälter stampft, presst oder schlämmt oder in ihnen verbrennt.
- entgegen § 18 Abs. 1 die anfallenden Abfallarten und -mengen sowie wesentliche Änderungen nicht unverzüglich mitteilt.
- entgegen § 18 Abs. 2 die Stadt nicht unverzüglich von einem Wechsel des Grundstückseigentümers benachrichtigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 16.12.1998, zuletzt geändert am 17.09.2008, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 11.05.2022

Stadt Hemer
Der Bürgermeister
Gez. Christian Schweitzer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.